

Prüfungsordnung des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik - Architecture • Civil Engineering • Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 26. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. Januar 2017 (veröffentlicht am 20.02.2018 auf der Internetseite in den amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)

Hier: Änderung vom 30. Januar 2019

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik - Architecture • Civil Engineering • Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences am 30. Januar 2019 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 11. März 2019 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

I. Änderung

1. In der Vorbemerkung wird die Inhaltsübersicht wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit und Akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Anzahl und Inhalte der Module
- § 4 Handwerkliches Vorpraktikum
- § 5 Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen
- § 6 ECTS-Punkte (Credits)
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-Thesis mit Kolloquium
- § 9 Notenbildung, Gesamtnote
- § 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 11 Inkrafttreten“

2. Der bisherige § 2 Anzahl und Inhalte der Module wird zu § 3 Anzahl und Inhalte der Module.

3. Der bisherige § 3 Handwerkliches Praktikum und Eignungsnachweis mit den Absätzen 1 bis 3 wird zu § 4 Handwerkliches Praktikum und erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Handwerkliches Praktikum

- (1) Für das Bachelor-Studium wird ein selbst organisiertes Praktikum auf einer Baustelle bzw. in einem Baubetrieb von 13 Wochen gefordert. Das Praktikum ist kein Bestandteil des Studienprogramms. Für das Praktikum werden keine ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Der Zeitraum des Praktikums soll sich aus maximal drei Teilabschnitten zusammensetzen.
- (3) Der Nachweis über den Abschluss des Praktikums ist spätestens bei der Anmeldung zu den Modulprüfungen des sechsten Semesters (Module K6 und G6) vorzulegen. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle(n) im Original einzureichen, aus der der Zeitraum des Praktikums und die ausgeführten **praktischen** Tätigkeiten ersichtlich sind.“

4. Der bisherige § 3 Handwerkliches Praktikum und Eignungsnachweis mit Absätzen 4 bis 8 wird zu § 2 Zugangsvoraussetzung und erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Architektur wird zugelassen, wer ergänzend zu den Voraussetzungen nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) in der jeweils gültigen Fassung einen Eignungsnachweis über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zum Architekturstudium erbringt.
Der Eignungsnachweis besteht aus den folgenden drei Teilen:
 - a) Drei im Original eigenhändig angefertigte Arbeitsproben (Zeichnungen, Malereien, Design, Skulptur, letzteres ggf. als Foto) mit architektonischem Bezug.
 - b) Bearbeitung der vom Prüfungsausschuss gestellten architekturelevanten Aufgabe. Die Aufgabe wird auf der Internetseite des Studiengangs jeweils drei Werktage (beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Internet durch den Prüfungsausschuss) vor den unter Absatz 2 genannten Terminen veröffentlicht.
 - c) Ein Gespräch, das auch in einer Gruppe stattfinden kann und zu dem die Arbeiten aus Teil a und b in Form einer Mappe vorzulegen sind. Die Arbeitsproben nach Buchstabe a und die architekturelevante Aufgabe nach Buchstabe b sind Bestandteil der Gruppendiskussion. Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 10, höchstens 15 Minuten, insgesamt jedoch nicht länger als 60 Minuten. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt.
- (2) Die Termine für die Bearbeitung der architekturelevanten Aufgabe nach Absatz 1 Buchstabe b sowie die Termine für das Gespräch nach Absatz 1 Buchstabe c werden mindestens zweimal im Semester angeboten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Termine bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das darauf folgende

Kalenderjahr und veröffentlicht die Termine auf der Homepage des Fachbereichs für den Bachelor-Studiengang Architektur. Die Anmeldung im Internet ist obligatorisch.

- (3) Die Organisation und Durchführung des Nachweises über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zum Architekturstudium obliegt einer Auswahlkommission, die aus zwei Professorinnen oder Professoren besteht und vom Prüfungsausschuss benannt wird. Die Fachschaft hat das Recht ein stimmberechtigtes, studentisches Mitglied in die Auswahlkommission zu entsenden.
- (4) Die Auswahlkommission bewertet die Leistungen aus Absatz 1 Buchstabe a bis c jeweils mit maximal 3 Punkten. Die Bewerberin oder der Bewerber kann insgesamt 0 bis maximal 9 Punkte erreichen. Dabei gelten folgende Bewertungen:

7 bis 9 Punkte	sehr geeignet
4 bis 6 Punkte	geeignet
1 bis 3 Punkte	nicht geeignet
0 Punkte	kein Beitrag

Es sind nur ganze Punkte zulässig.

- (5) Der Nachweis nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn alle drei Teile des Verfahrens vollständig von der Bewerberin oder dem Bewerber vor- bzw. abgelegt sind. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält direkt im Anschluss an das Gespräch gemäß Absatz 1 Buchstabe c den Eignungsnachweis mit der Bewertung nach Absatz 4.
- (6) Der Eignungsnachweis ist zur Bewerbung vorzulegen und hat empfehlenden Charakter. Eine Einschreibung ist beim Erreichen von 0 bis 9 Punkten möglich.
- (7) Bei Nichtvorlage der Arbeitsproben nach Absatz 1 Buchstabe a oder bei Nichtvorlage der architekturrelevanten Aufgabe nach Absatz 1 Buchstabe b wird die jeweilige nicht erbrachte Leistung mit null Punkten bewertet.
- (8) Bei Nichtteilnahme am Eignungsgespräch gilt der Eignungsnachweis als nicht erbracht.
- (9) Der Eignungsnachweis kann wiederholt werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehrfach an einem Eignungsnachweis teilgenommen haben, wird der jüngste Eignungsnachweis berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber reicht mit der Bewerbung einen älteren Eignungsnachweis ein.
- (10) Eignungsnachweise, die im Rahmen eines Kenntnisfeststellungsverfahrens an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für den Studiengang Architektur abgelegt wurden, können auf Antrag für den Studiengang Architektur an der Frankfurt University of Applied Sciences anerkannt werden, soweit das Kenntnisfeststellungsverfahren der anderen Hochschule dem der Frankfurt University of Applied Sciences gleichwertig ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(11) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Studienfachrichtung Architektur eingeschrieben ist, ist abweichend von Absatz 1 berechtigt, das Studium im Studiengang Architektur an der Frankfurt University of Applied Sciences ohne Eignungsnachweis fortzusetzen. Die Bestimmungen des Zulassungs- und Immatrikulationsrechts sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unberührt.

(12) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen oder Bewerber, die

- a. ihren ersten Wohnsitz dauerhaft im Ausland haben oder
- b. ein länger als dreimonatiges zusammenhängendes Praktikum im Ausland oder
- c. eine Tätigkeit in einem Bundesfreiwilligendienst oder in einer vergleichbaren Organisation im Ausland

versehen, auf Antrag an die zulassende Stelle von der Durchführung des Eignungsnachweises nach Absatz 1 befreit werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.“

Die bisherigen Paragraphen 4 bis 10 werden zu den Paragraphen 5 bis 11.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.10.2018 zum Winter-Semester 2018/2019 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Karen Ehlers

Die Dekanin des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik - Architecture
• Civil Engineering • Geomatics
Frankfurt University of Applied Sciences